



Signalisationsverordnung (SSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 9 und 10

⁹ *Aufgehoben*

¹⁰ *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 19 Abs. 1 Bst. d

¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:

- d. Das «Verbot für Lastwagen» (2.07) gilt für schwere Motorwagen zum Sachtransport und schwere Arbeitsmotorwagen.

Art. 21 Abs. 1 und 2

¹ Das Signal «Höchstbreite» (2.18) schliesst Fahrzeuge aus, deren Breite mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt; für die Benützung von Strassen mit einer signalisierten Höchstbreite von 2,30 m durch bestimmte breitere Fahrzeuge gilt Artikel 64 Absatz 2 VRV².

¹ SR 741.21

² SR 741.11

² Das Signal «Höchsthöhe» (2.19) schliesst Fahrzeuge aus, deren Höhe mit der Ladung den angegebenen Wert übersteigt. Es steht vor Unterführungen, Tunneln, Galerien, gedeckten Brücken, in die Fahrbahn hineinragenden Bauwerken und dergleichen beim Hindernis selbst, wenn Fahrzeuge von 4,00 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können.

Art. 26 Abs. 2

² Das Signal «Überholen für Lastwagen verboten» (2.45) untersagt den Führern von schweren Motorwagen zum Sachtransport und schweren Arbeitsmotorwagen, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen.

Art. 31 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1

¹ Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3 und 40 VRV.

Art. 36 Abs. 8

⁸ Die Signale «Stop» und «Kein Vortritt» können vor Verzweigungen vorsehalisiert werden auf Hauptstrassen, deren Vortritt zugunsten einer andern Hauptstrasse aufgehoben wird. Die Signale mit beigegefügteter «Distanztafel» (5.01) stehen am rechten Fahrbahnrand, ausserorts 150–250 m, innerorts etwa 50 m vor der Verzweigung. Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen in der gleichen Richtung werden die Signale in der Regel links wiederholt.

Art. 48 Signalisierung von Parkplätzen

¹ Parkplätze werden durch die Signale «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) oder «Parkieren gegen Gebühr» signalisiert.

² Beschränkungen der Parkzeit und die Parkordnung stehen auf einer Zusatztafel.

³ Ist das Parkieren zeitlich beschränkt, so müssen die Fahrzeuge spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit den Parkplatz verlassen, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

⁴ Gilt die Parkberechtigung nur für bestimmte Fahrzeugarten oder Benutzergruppen, so wird dies auf dem entsprechenden Signal im blauen Feld oder auf einer Zusatztafel angezeigt. Anstatt auf dem Signal oder auf der Zusatztafel kann die Beschränkung der Parkberechtigung auch mit einer Markierung auf dem Parkfeld angezeigt

werden. Für die Beschränkung der Parkberechtigung mit Markierung gilt Artikel 79 Absatz 4.

⁵ Sind Parkplätze insbesondere für Fahrzeuglenker bestimmt, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen wollen, so kann die Art des Verkehrsmittels in Worten oder in Symbolen auf dem Signal im blauen Feld angezeigt werden (4.25).

⁶ Sollen Entfernung und Richtung eines Parkplatzes angezeigt werden, so wird die zutreffende Angabe auf dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) im blauen Feld oder auf einer Zusatztafel angebracht

⁷ Handelt es sich um ein «Parkhaus» (4.21), so kann das Signal «Parkieren gestattet» (4.17) im blauen Feld mit einem stilisierten Dach ergänzt werden.

Art. 48a Parkieren mit Parkscheibe

¹ Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) kennzeichnet Parkplätze, auf denen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 verwendet werden muss. Diese Parkplätze können von Motorwagen, anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen benützt werden.

² Das Signal hat folgende Bedeutung:

- a. Ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone): An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, so wird dies auf einer Zusatztafel angegeben. Die Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 regelt die Parkzeiten.
- b. Mit der zusätzlichen Anzeige einer zeitlichen Beschränkung: Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden wie auf der Zusatztafel vermerkt; die beschränkte Parkzeit muss mindestens eine halbe Stunde betragen.

³ Wer auf einem nach Absatz 1 signalisierten Parkplatz parkiert, muss auf der Parkscheibe den Pfeil auf den der tatsächlichen Ankunftszeit nachfolgenden Strich einstellen. Die Einstellung der Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verändert werden.

⁴ Bei Motorwagen ist die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe, bei anderen Fahrzeugen gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 48b Parkieren gegen Gebühr

¹ Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Fahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen. Diese Bestimmungen können vorsehen, dass Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit zulässig ist.

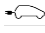
² Die Angabe «Zentrale Parkuhr» auf einer Zusatztafel zum Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) besagt, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht. Wird bei solchen Parkuhren nach Einwurf der Parkgebühr ein Parkzettel ausgegeben, so muss dieser bei Motorwagen gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Art. 55 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Zur Anzeige einer Umleitungsstrecke für Radfahrer und Motorfahrradfahrer können die Signale nach Artikel 54a mit orangem Grund verwendet werden. Diese Signale können, mit dem Symbol eines Fussgängers versehen, auch zur Anzeige der Umleitungsstrecke für Fussgänger verwendet werden. Die Symbole des Fahrrads und des Fussgängers können zusammen auf einem Signal dargestellt werden.

Art. 65 Abs. 13 und 14

¹³ Die den Signalen «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) beigegefügte Zusatztafel mit dem Symbol «Ladestation» (5.42) zeigt an, dass die betroffene Fläche nur für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb verwendet werden darf.

¹⁴ Die dem Signal «Parkieren verboten» (2.50) beigegefügte Zusatztafel  gestattet zeigt an, dass die betroffene Fläche nur für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb verwendet werden darf.

8. Kapitel: Lichtsignale sowie ergänzende Angaben zu Lichtsignalen*Art. 69a Zusatztafeln zu Lichtsignalen*

¹ Ist neben dem roten Licht das Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) angebracht, so dürfen Radfahrer und Motorfahrradfahrer bei Rot nach rechts abbiegen. Die Kombination aus rotem Licht und der Signaltafel bedeutet für die zum Rechtsabbiegen Berechtigten «Kein Vortritt» (Art. 36 Abs. 2).

² Das Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) darf nur dann neben dem roten Licht angebracht werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der entsprechende Fahrstreifen muss einen zuführenden Radstreifen aufweisen sowie eine gelbe Haltelinie, die nach der für den übrigen Fahrzeugverkehr geltenden weissen Haltelinie markiert ist. Kein Radstreifen ist nötig, wenn:

- a. ein separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen besteht oder dem übrigen Fahrzeugverkehr das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist, und
- b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.

Art. 71 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 3 und 4

¹ Ampeln für den Fahrverkehr stehen am rechten Rand der Fahrbahn, doch können sie:

- a. *Betrifft nur den italienischen Text.*
- b. *Betrifft nur den italienischen Text.*
- c. ausschliesslich über der Fahrbahn angebracht werden, wenn dies zweckmässig ist;
- d. *Betrifft nur den italienischen Text.*

- e. auf der anderen Seite der Verzweigung stehen, wenn sie sich ausschliesslich an Radfahrer und Motorfahrradfahrer richten.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

- a. *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ Lichtsignale müssen das Zusammentreffen von Fahrzeugen aus verschiedenen Richtungen verhindern, ausgenommen das Zusammentreffen von Linksabbiegern mit dem Gegenverkehr sowie das Zusammentreffen von Radfahrern und Motorfahrradfahrern beim Rechtsabbiegen nach Artikel 69a Absatz 1 mit den Vortrittsberechtigten. Wird die Fahrt durch grüne Pfeile ohne gelbes Blinklicht (Art. 68 Abs. 3) freigegeben, so muss auch das Zusammentreffen von abbiegenden Fahrzeugen mit Fussgängern in der Querstrasse und von Linksabbiegern mit dem Gegenverkehr ausgeschlossen sein.

⁴ Ein von rechts einbiegender Verkehr darf mit dem Geradeausverkehr nur zugelassen werden, wenn beiden nach der Verzweigung ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht. Ausgenommen sind von rechts einbiegende Radfahrer und Motorfahrradfahrer nach Artikel 69a Absatz 1.

Art. 73 Abs. 7

⁷ Ist eine kurze, unterbrochene Linie (weiss) parallel zu einer Sicherheitslinie angebracht, so darf die Sicherheitslinie an dieser Stelle von jenen Fahrzeugen überquert werden, die sich auf der Seite der unterbrochenen Linie befinden. Ist die kurze, unterbrochene Linie gelb, so richtet sie sich ausschliesslich an Busse im öffentlichen Linienverkehr und an Radfahrer und Motorfahrradfahrer.

Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g

¹ Radstreifen sowie Fahrstreifen auf Radwegen werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene gelbe Linie abgegrenzt (6.09). Die ununterbrochene Linie darf von Fahrzeugen weder überfahren noch überquert werden. Auf Verzweigungsflächen dürfen Radstreifen nur markiert werden, wenn den einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist.

³ *Aufgehoben*

⁷ Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

- b. auf Parkfeldern für Fahrräder und Motorfahräder
- f. im «Aufstellbereich für Radfahrer» (6.26) bei Lichtsignalanlagen;
- g. auf Fusswegen sowie auf dem Trottoir, wenn dort Fahrräder und Motorfahräder gemäss der Signalisation nach Artikel 65 Absatz 8 zugelassen sind.

Art. 75 Abs. 6 und 7

⁶ Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an Radfahrer und Motorfahrradfahrer richten, namentlich auf Radstreifen oder Radwegen, können gelb sein. Wenn

die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, kann beim Signal «Stop» die weisse Haltelinie mit einer gelben Wartelinie ergänzt werden. Dadurch wird für die Radfahrer und Motorfahrradfahrer die Bedeutung des Stoppsignals durch die Bedeutung des Signals «Kein Vortritt» ersetzt.

⁷ Vor Lichtsignalen können auf der gesamten Breite des Fahrstreifens gelbe Haltelinien markiert werden, die für Radfahrer und Motorfahrradfahrer einen Aufstellbereich nach den weissen Haltelinien kennzeichnen («Aufstellbereich für Radfahrer», 6.26). Im Aufstellbereich ist es den Radfahrern und Motorfahrradfahrern bei rotem Licht erlaubt, sich nebeneinander aufzustellen. Bei Rot müssen die andern Fahrzeuglenker vor der ersten Haltelinie (weiss) halten. Aufstellbereiche dürfen nur markiert werden, wenn ein Radstreifen in den Aufstellbereich mündet. Auf einen in den Aufstellbereich mündenden Radstreifen darf verzichtet werden, wenn:

- a. keine Rechtsabbiegemöglichkeit besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen bei der Verzweigung untersagt ist, und
- b. der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.

Art. 77 Abs. 3

³ Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV³) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken (6.19) oder das Symbol «Fussgänger» (5.34) gekennzeichnet.

Art. 79 Markierung von Parkplätzen

¹ Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert.

² Parkfelder werden durch ununterbrochene Linien markiert. Anstelle der ununterbrochenen Linie kann eine teilweise Markierung angebracht werden. Die Markierung ist weiss, für Felder in der «Blauen Zone» blau. Weisse oder blaue Parkfelder können auch durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn deutlich unterscheidenden Belag gekennzeichnet werden.

³ Beginn und Ende einer «Blauen Zone» können durch eine doppelte Querlinie in weiss-blauer Farbe markiert werden; die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone.

⁴ Parkfelder können mit einem markierten Symbol für folgende Fahrzeugarten und Benutzergruppen reserviert werden:

- a. mit dem Symbol «Fahrrad» (5.31) für Fahrräder und Motorfahrräder;
- b. mit dem Symbol «Motorrad» (5.29) für Motorräder;
- c. mit dem Symbol «Gehbehinderte» (5.14) für Personen, die über eine «Parkkarte für behinderte Personen» verfügen;
- d. mit dem Symbol «Ladestation» (5.42) für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs.

³ SR 741.11

⁵ Parkfelder, die die für bestimmte Benutzergruppen reserviert sind, werden gelb markiert. Parkfelder für Fahrräder und Motorfahräder können ebenfalls gelb markiert werden

⁶ Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind. Parkfelder, die für eine Fahrzeugart oder Benutzergruppe reserviert sind, dürfen nur von dieser Fahrzeugart oder Benutzergruppe benützt werden.

Art. 79a Markierungen von Park- und Halteverboten

¹ Am Fahrbahnrand angebrachte Parkverbotslinien (gelb, durchbrochen durch Kreuze; 6.22) und Parkverbotsfelder (gelb mit Diagonalkreuz; 6.23) verbieten das Parkieren an der markierten Stelle. Ist auf dem Parkverbotsfeld eine Aufschrift, wie «Taxi» oder eine Kontrollschildnummer, oder das Symbol «Gehbehinderte» (5.14) oder «Ladestation» (5.42) markiert, so sind Ein- und Aussteigenlassen von Personen sowie Güterumschlag nur zulässig, wenn die Berechtigten nicht behindert werden.

² Am Fahrbahnrand angebrachte Halteverbotslinien (gelb, ununterbrochen; 6.25) verbieten das freiwillige Halten an der markierten Stelle.

³ Zickzacklinien (gelb; 6.21) kennzeichnen Haltstellen des öffentlichen Linienverkehrs. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden.

Art. 99 Abs. 1

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse ist das ASTRA für die Bewilligung zuständig, soweit es sich um Reklamen auf Grundeigentum des Bundes handelt.

Art. 102 Abs. 2 und 5

² Auf Autobahnen steht das Grossformat, auf Autostrassen und ähnlich ausgebauten Strassen das Gross- oder Zwischenformat, auf Haupt- und Nebenstrassen das Normalformat. Auf Feldwegen, Ausfahrten und dergleichen sowie innerorts kann das Kleinformat verwendet werden. Auf Verkehrsflächen, die den Fussgängern oder Radfahrern vorbehalten sind, können in besonderen Fällen die Gefahrensignale sowie die dreieckigen Vortrittssignale in einem um einen Drittel reduzierten Kleinformat verwendet werden.

⁵ Für Aufschriften auf Signalen wird die Schriftart «ASTRA Frutiger» verwendet. Davon ausgenommen sind Zahlen sowie Betriebswegweiser, die touristische Signalisation und Hotelwegweiser.

Art. 107 Abs. 3

³ Nicht verfügt und veröffentlicht werden müssen:

- a. die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b;
- b. die Anbringung der folgenden Signale:
 1. Lichtsignale,
 2. in Absatz 1 nicht genannte Signale,
 3. «Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung» (2.10.1),
 4. «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung» (2.11),
 5. «Höchsthöhe» (2.19),
 6. «Höchstgeschwindigkeit» (2.30), das die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autostrassen anzeigt,
 7. «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1),
 8. «Zollhaltestelle» (2.51),
 9. «Polizei» (2.52),
 10. «Hauptstrasse» (3.03),
 11. «Autobahn» (4.01),
 12. «Autostrasse» (4.03),
 13. «Höchstbreite» (2.18) auf Hauptstrassen nach Anhang 2 Buchstabe C der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991⁴.
- c. Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis 6 Monaten

Art. 109 Abs. 2 und 3

² Die Behörde bezeichnet die Führung der Hauptstrasse durch die Ortschaften, die am Hauptstrassennetz nach der in Absatz 1 genannten Verordnung liegen; sie kann mit Zustimmung des ASTRA in grösseren Ortschaften zusätzliche Hauptstrassen bestimmen oder aufheben.

³ Treffen zwei oder mehr Hauptstrassen zusammen, so hebt die Behörde mit den Signalen «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02) den Vortritt der einen Strasse zugunsten der andern auf, ordnet einen Kreisverkehrsplatz oder in besonderen Fällen mit dem Signal «Ende der Hauptstrasse» (3.04) den gesetzlichen Rechtsvortritt an.

Art. 115a Befristet anwendbare Normen

Folgende Normen⁵ sind bis zum 31. Dezember 2024 anwendbar:

- a. Anzeige der Fahrstreifen: Schweizer Norm (SN) 640 814b Fassung vom Mai 1998;

⁴ SR 741.272

⁵ Die Normen können gegen Bezahlung bezogen werden beim Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich, www.vss.ch.

- b. Signalisation der Autobahnen und Autostrassen, Wegweiser, Darstellung: SN 640 820a Fassung vom Juni 2004;
- c. Nummerntafeln für Europastrassen sowie für Autobahnen und Autostrassen: SN 640 821a Fassung vom März 2003;
- d. Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 827c Fassung vom Juni 1995;
- e. Hotelwegweiser: SN 640 828 Fassung vom November 1979;
- f. Signalisation Langsamverkehr: SN 640 829a Fassung vom Dezember 2005; ausgenommen Ziff. 10;
- g. Markierungen; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche: SN 640 850a Fassung vom November 2004;
- h. Unterflurleuchten: SN 640 853 Fassung vom Dezember 2006; ausgenommen Kapitel D «Wartung und Betrieb»;

II

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang I

(Art. 102 Abs. 1)

Grösse der Signale und Markierungen

Ziff. II Ziff. 5, Ziff. IV Bst. A Ziff. 1, 2 und 3 Bst. c und g, Bst. B Ziff. 6 Bst. b, Bst. C Ziff. II Bst. c und d, Ziff. V Eintrag 5.18 sowie Ziff. VI und VII

Die in diesem Anhang erwähnten Schweizer Normen (SN) können gegen Bezahlung bezogen werden beim Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Sihlquai 255, 8005 Zürich, www.vss.ch

	Gross-format	Zwischen-format	Normal-format	Kleinformat
II. Vorschriftssignale				
5. Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen (2.65)	Für Masse und Ausgestaltung gilt die SN 640 802 (Fassung vom November 1999).			
IV. Hinweissignale				
<i>A. Verhaltens- und Informationshinweise</i>				
1. Quadratische Signale (4.05, 4.06, 4.08, 4.09, 4.14, 4.17–4.21, 4.25)				
– Seitenlänge	90 cm	70 cm	50 cm	35 cm
– Breite des weissen Randes	2 cm	1,5 cm	1 cm	0,7 cm
2. Rechteckige Signale (4.01–4.04, 4.07, 4.08.1, 4.10–4.13, 4.15–4.23, 4.25, 4.79–4.90, 4.92)				
– Breite	90 cm	70 cm	50 cm	35 cm
– Höhe	125 cm	100 cm	70 cm	50 cm
– Breite des weissen Randes	2 cm	1,5 cm	1 cm	0,7 cm
– Seitenlänge des quadratischen Innenfeldes (Signale 4.07, 4.10, 4.79–4.90, 4.92)	62 cm	50 cm	35 cm	25 cm
3. Besondere Fälle				
c. Signale «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77) und «Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen» (4.77.1)	Für Masse und Ausgestaltung gilt die SN 640 814b (Fassung vom Mai 1998).			
g. Signale «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (4.94) und «Notausgang» (4.95)	Für Masse und Ausgestaltung ist die Richtlinie des ASTRA 13010 (Ausgabe 2011) zu berücksichtigen			
<i>B. Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen</i>				
6. Nummerntafeln				
b. Nummerntafeln für Europastrassen (4.56), Nummerntafeln für Autobahnen und Autostrassen (4.58), Nummerntafeln für Anschlüsse (4.59), Nummerntafeln für Verzweigungen (4.59.1)	Für Masse und Ausgestaltung gilt die SN 640 821a (Fassung vom März 2003).			
<i>C. Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen</i>				
2. Besondere Fälle				
c. Kilometertafel (4.72)	Für Masse und Ausgestaltung ggilt die SN			

	Gross- format	Zwischen- format	Normal- format	Kleinformat
d. Hektometertafel (4.73)	640 820a (Fassung vom Juni 2004).			
V. Zusatztafeln				
5.18	Die Signaltafel ist quadratisch. Ihre Seitenlänge entspricht dem Durchmesser der Leuchtfläche der roten Kammer (10 cm, 20 cm oder 30 cm).			
VI. Leitpfosten (6.30, 6.31)				
	Für Masse und Ausgestaltung gilt die SN 640 822 (Fassung vom Juni 1997)			
VII. Markierungen (6.01–6.26)				
	Für Masse und Ausgestaltung gilt die SN 640 850a (Fassung vom November 2004).			

Abbildungen der Signale und Markierungen (Art. 1 Abs. 3)*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1^{bis}, 49 Abs. 2, , 64 Abs. 7)

Ziff. , 4.22, 4.25, 5.18, 5.42 und 6.26

4. Hinweissignale (Art. 44-62 und Art. 84-91)**a. Verhaltenshinweise (Art. 44-48 und Art. 54)**

...

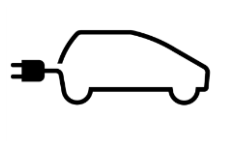
4.22 *Aufgehoben*

...

4.25 Parkplatz mit Anschluss
an öffentliche Verkehrsmittel (Beispiel)

5. Ergänzende Angaben zu Signalen (Art. 63–65 und Art. 69a)

5.18 Rechtsabbiegen
für Radfahrer gestattet (Art. 69a)



5.42 Ladestation (Art. 65)**6. Markierungen und Leiteinrichtungen**

(Art. 72–79 und Art. 82)

**6.26** Aufstellbereich für Radfahrer (Beispiele) (Art. 75)